

Satzung



Förderverein Erpetalschule Wenigenhasungen e.V.

Die Satzung gilt für beide Geschlechter gleichermaßen, auch wenn dies im Text nicht unmittelbar zum Ausdruck kommt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Erpetalschule Wenigenhasungen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 34466 Wolfhagen–Wenigenhasungen, Schulstraße 10. Die Geschäftsstelle ist die Adresse des 1. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der Erpetalschule in Wenigenhasungen.
2. Er verwirklicht die Förderung der wissenschaftlichen, musischen und körperlichen Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Erpetalschule, indem er die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial unterstützt, Lehr- und Studienfahrten und andere Schulveranstaltungen ebenfalls finanziell unterstützt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig. Er ist konfessionell und politisch neutral.
5. Die Mittel des Vereins (insbesondere Beiträge der Mitglieder und Spenden) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. **Insbesondere soll der Verein Träger der außerschulischen Betreuung mit Verpflegung (Mittagessen)nach dem regulären Unterricht nur als Ergänzung zum Betreuungsangebot des Schulträgers und der Schule sein. Eine Betreuung sollte ebenso in Ferienzeiten angeboten werden, damit auch hier die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt wird.**

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung), durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
6. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden muss, kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Mitgliedern Jahresbeiträge. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer

Förderverein Erpetalschule Wenigenhasungen e. V.

- 1. Vorsitzende:** Holger Plutz Tel: 01525/4783904 Hofstr: 8 34466 Wolfhagen
Schatzmeister: Ulrike Scholtyssek Tel: 0175/7168950 Martinhagener Str 18 34289 Oelshausen
Bankverbindung: Kasseler Sparkasse IBAN: DE68 5205 0353 0130 0070 41 BIC: HELADEF1KAS
Email-Adresse: Foerdereverein.Erpetalschule@gmx.de



Beitragsordnung geregelt. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt ausschließlich im Lastschriftverfahren.

2. Bei schulischen Veranstaltungen werden die erforderlichen Hilfeleistungen in Absprache mit dem Vorstand erbracht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand (Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl, Amtsdauer, Vertretung)

1. Organe des Vorstandes können nur natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sein.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister und dem Schriftführer
3. Der Verein wird nach außen von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e. Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel i.S.d. § 2 dieser Satzung
5. Bei Rechtsgeschäften über 5.000€, bei Darlehensangelegenheiten sowie bei Grundstücks- und Immobiliengeschäften, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
6. **Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kann auf Antrag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung eine Anzahl besonderer Vertreter (Beisitzer mit beratender Funktion) gewählt werden. Diese bekommen einen Geschäftsbereich oder ein Projekt zugewiesen, um diesen für den Vorstand zur Entscheidung vorzubereiten und/oder zu bearbeiten. Die besonderen Vertreter (Beisitzer mit beratender Funktion) haben keine Vertretungsbefugnis für den Verein.**

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger wirksam gewählt sind. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann durch einen einstimmigen Beschluss der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.
3. Die Wahl ist schriftlich und geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig, sofern dem nicht aus der Wahlversammlung widersprochen wird. Er gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Förderverein Erpetalschule Wenigenhasungen e. V.

- 1. Vorsitzende:** Holger Plutz Tel: 01525/4783904 Hofstr: 8 34466 Wolfhagen
Schatzmeister: Ulrike Scholtyssek Tel: 0175/7168950 Martinhagener Str 18 34289 Oelshausen
Bankverbindung: Kasseler Sparkasse IBAN: DE68 5205 0353 0130 0070 41 BIC: HELADEF1KAS
Email-Adresse: Foerdereverein.Erpetalschule@gmx.de



- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Rechnungsberichtes und Wahl der Kassenprüfer
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d. Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung
- e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in den Amtsblättern der Gemeinden Wolfhagen und Zierenberg unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb eines Monats mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern über die Auflösung entscheidet.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wolfhagen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sie soll insbesondere die Erpetalschule Wenigenhasungen im Sinne des § 2 dieser Satzung mit dem hinterlassenen Vermögen unterstützen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 13.11.2001 beschlossen und wurde zuletzt am 13.03.2013 durch die Mitgliederversammlung geändert.

Förderverein Erpetalschule Wenigenhasungen e. V.

1. Vorsitzende: Holger Plutz Tel: 01525/4783904 Hofstr: 8 34466 Wolfhagen
Schatzmeister: Ulrike Scholtyssek Tel: 0175/7168950 Martinhagener Str 18 34289 Oelshausen
Bankverbindung: Kasseler Sparkasse IBAN: DE68 5205 0353 0130 0070 41 BIC: HELADEF1KAS
Email-Adresse: Foerdereverein.Erpetalschule@gmx.de